

## DIENSTVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

### **Verein Wiener Familienbund**

Sechshausersstraße 48/4/9, 1150 Wien

1150 Wien

(in weiterer Folge „Dienstgeber: in“)

und

### **Vor- und Nachname**

Adresse, PLZ, ORT

SV-Nr.: 0000 TTMMJJ

(in weiterer Folge „Dienstnehmer: in“)

wie folgt:

## § 1

### Anstellung, Beginn des Dienstverhältnisses

- (1) Der/Die Dienstnehmer: in tritt am **00.00.0000** als Angestellte: r in die Dienste des/der Dienstgeber: in.
- (2) Das Dienstverhältnis beginnt somit am **00.00.0000** und wird unbefristet abgeschlossen.
- (3) Der erste Monat gilt als Probemonat im Sinne des § 19 Abs. 2 Angestelltengesetz. Während der Dauer dieses Zeitraums kann das Dienstverhältnis von beiden Vertragsteilen jederzeit und ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

## § 2

### Dienstverwendung und Tätigkeitsbeschreibung

- (1) Der/Die Dienstnehmer: in wird vornehmlich zur Verrichtung folgender Tätigkeiten aufgenommen: Angestellte: r im Fachbereich Ferienbetreuung. Die Tätigkeit umfasst insbesondere folgende Aufgaben: Planung und Durchführung des Wochenprogramms (pädagogisches Programm wie Spiele, Aktivitäten, Ausflüge und Bewegungseinheiten), Betreuung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, Gendersensible und geschlechtsspezifische Gruppenarbeit, Vor- und Nachbereitung der laufenden Ferienbetreuungsaktivitäten, Führen von Protokollen und Berichten nach Vorlage
- (2) Der/Die Dienstgeber: in bleibt es vorbehalten, den/die Dienstnehmer: in auch andere einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Tätigkeitsbereichs des/der Dienstgeber: in vorübergehend oder dauernd zuzuweisen.
- (3) Der/ Die Dienstnehmer: in verpflichtet sich, alle ihr/ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und nach bestem Vermögen auszuführen, in jeder Hinsicht die Interessen des Dienstgebers zu wahren und auch andere als die vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen.
- (4) Der/die Arbeitnehmer: in hat im Ausmaß von einer Wochenarbeitszeit pro Dienstjahr Anspruch auf bereitgestellte Fortbildungen.

## § 3

### Einstufung und Entgelt

- (1) Der/Die Dienstnehmer: in wird nach dem auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (idF: „SWÖ-KV“) nach der Art der Tätigkeit und den anrechenbaren Vordienstzeiten gem. § 32 SWÖ-KV wie folgt eingestuft:

Verwendungsgruppe: **0** / Gehaltsstufe: **0**

Der/Die Dienstnehmer: in erklärt ausdrücklich, dass sie/er aufgrund der oben angeführten Dienstverwendung und der anrechenbaren Vordienstzeiten richtig eingestuft ist.

- (2) Das kollektivvertragliche Gesamtgehalt beträgt bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von **00** Stunden EUR **0.000,00**.- brutto.
- (3) Der Anspruch auf Sonderzahlungen richtet sich nach § 26 SWÖ-KV.
- (4) Das Gehalt wird monatlich im Nachhinein auf ein des/der Dienstgeber: in bekanntzugebendes Bankkonto überwiesen.

## § 4

### Arbeitszeit, Mehrarbeit und Überstunden

- (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit, ausschließlich Pausen, beträgt **00** Stunden.

- (2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit wird von Montag bis Freitag gleichmäßig aufgeteilt. Änderungen dieser Einteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (Lage der täglichen Arbeitszeit) können in monatlich im Voraus erstellten Dienstplänen durch den/die Dienstgeber: in erfolgen. Die Änderung von Schichtplänen richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des anwendbaren Kollektivvertrages.
- (3) Die Festsetzung der Lage und Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen und kollektivvertragsrechtlichen Bestimmungen und die betrieblichen Erfordernisse durch den/die Dienstgeber: in. Einvernehmen besteht darüber, dass dem/der Dienstgeber: in die Änderung der Lage und Dauer der Arbeitszeit jederzeit unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen vorbehalten bleibt (§ 19c AZG).
- (4) Die Leistung von Mehr- und Überstunden ist nur über ausdrückliche Anordnung oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das zuständige Organ des/der Dienstgeber: in gestattet. Der/Die Dienstnehmer: in ist zur Leistung von angeordneten Mehr- und Überstunden im gesetzlich und kollektivvertraglich zulässigen Ausmaß verpflichtet.
- (5) Mehr- und Überstunden werden durch Zeitausgleich oder Auszahlung der Gutstunden per Austritt abgegolten.
- (6) Auf das Dienstverhältnis kommt die zwischen dem/der Dienstgeber: in und dem Betriebsrat abgeschlossene Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Die Betriebsvereinbarung ist in jedem Standort in Ausgedruckter Form ausgehängt, und kann online gelesen werden.

## § 5

### Kündigung

Das Dienstverhältnis kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen des § 39 SWÖ-KV iVm § 20 Angestelltengesetz gekündigt werden, wobei als Kündigungstermin sowohl der 15. eines jeden Kalendermonats als auch der jeweilige Monatsletzte vereinbart werden. Kündigungen können entsprechend den Bestimmungen des ABGB schriftlich, mündlich oder konkludent erfolgen. Es wird auf den allgemeinen Kündigungsschutz gemäß § 105 ArbVG verwiesen.

## § 6

### Dienstort

Als gewöhnlicher Dienstort gilt Wien. Bei Sitzverlegung gilt der neue Standort des/der Dienstgeber: in als Dienstort.

## § 7

### Urlaub

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie § 16 SWÖ-KV. Zusätzlich erhöht sich das Urlaubsausmaß lt. BV nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit um jeweils einen weiteren zusätzlichen Urlaubstag.

(2) Urlaubsansuchen erfolgen schriftlich und sind zeitgerecht der/dem Dienstgeber: in vorzulegen, um solcherart eine rechtzeitige Urlaubsplanung zu ermöglichen.

Bei der Urlaubsplanung sind die betrieblichen Interessen des/der Dienstgeber: in und die Erholungsmöglichkeiten des/der Dienstnehmer: in zu berücksichtigen.

Der/Die Dienstnehmer: in nimmt zur Kenntnis, dass Urlaubswünsche für die gesamte Urlaubszeit so rechtzeitig einzubringen sind, dass der/die Dienstgeber: in die Urlaubspläne bestmöglich koordinieren kann, wobei in der beschäftigungsstarken Zeit Urlaubswünsche nur beschränkte Entsprochen werden kann.

## § 8

### Krankenstände/Arbeitsverhinderung

(1) Der/Die Dienstnehmer: in ist verpflichtet, der Zentrale und der zuständigen Teamleitung des/der Dienstgeber: in eine Dienstverhinderung (Krankheit, etc.) unverzüglich unter Bekanntgabe des Grundes der Dienstverhinderung mitzuteilen.

Der/Die Dienstnehmer: in ist weiters verpflichtet, am 1. Tag der Dienstverhinderung einen Nachweis über den Grund der Dienstverhinderung dem Dienstgeber vorzulegen.

Der Nachweis hat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amts- oder Gemeindefacharztes oder einer Arbeitsunfähigkeitsbestätigung der zuständigen Krankenkasse zu erfolgen.

(2) Kommt der/die Dienstnehmer: in ihrer/seiner Melde- und Nachweispflicht nicht ordnungsgemäß nach, so verliert sie/er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt.

## § 9

### Arbeits- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Der/Die Dienstnehmer: in verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Aufgaben nach ihren/seinen Fähigkeiten und bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie/er hat die Interessen des/der Dienstgeber: in jederzeit zu wahren und die ihr/ihm erteilten diesbezüglichen Anordnungen genau zu befolgen.

(2) Der/Die Dienstnehmer: in ist verpflichtet, während der Dauer des Dienstverhältnisses und nach dessen Beendigung Stillschweigen über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu bewahren. Gleiches gilt für sonstige Daten und Umstände, die ihrer Art nach und insbesondere auf Grund der Tätigkeit einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Auch das Datengeheimnis gemäß Datenschutzgesetz ist zu wahren.

Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht gilt als Entlassungsgrund und berechtigt den/die Dienstgeber: in den Ersatz eines dadurch verursachten Schadens zu fordern.

## § 10

### Konkurrenzverbot/Nebenbeschäftigung

Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, ist der/dem Dienstgeber: in schriftlich zu melden. Wird binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe vom/von Dienstgeber: in kein Einspruch erhoben, so gilt sie als genehmigt.

Der Einspruch ist jedenfalls als begründet anzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 7 AngG vorliegen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen.

Im Falle des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der/die Dienstnehmer: in, eine Konventionalstrafe in der Höhe des dreifachen Bruttomonatsgehältes an den/die Dienstgeber: in zu bezahlen.

## § 11

### Betriebliche Vorsorgekasse / Träger

(1) Auf das gegenständliche Dienstverhältnis kommt das betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz zur Anwendung. Die zuständige Mitarbeitervorsorgekasse ist die Allianz Vorsorgekasse AG, Leitzahl 71500. Der/Die Dienstnehmer: in erklärt sich in diesem Zusammenhang damit einverstanden, dass die erforderlichen personenbezogenen Daten an die Mitarbeitervorsorgekasse zweckgebunden übermittelt werden.

(2) Das gegenständliche Dienstverhältnis unterliegt der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Der zuständige Sozialversicherungsträger ist die österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19.

## § 12

### Anzuwendende Rechtsquellen

Auf das Dienstverhältnis finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts, insbesondere das Angestelltengesetz sowie der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Der anzuwendende Kollektivvertrag, das Arbeitsrecht und die Betriebsvereinbarung liegen im Büro des/der Dienstgeber: in zur Einsicht auf. Es gelangen keine betrieblichen Übungen zur Anwendung.

## § 13

### Bekanntgabe von Änderungen der Zustelladresse

Der/Die Dienstnehmer: in verpflichtet sich, allfällige Änderungen hinsichtlich der Personaldaten (insbesondere Zustelladressen und Zustellbevollmächtigte) dem/der Dienstgeber: in unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben.

Das Unterlassen der Bekanntgabe einer geänderten Zustelladresse bewirkt eine rechtswirksame Zustellung am zuletzt bekannt gegebenen Zustellort.

## § 14 Schlussbestimmungen

(1) Der/Die Dienstnehmer: in bestätigt durch ihre/seine Unterschrift, eine Abschrift dieses Dienstvertrages, die mit dem Original gleichlautend ist, erhalten zu haben und erklärt, diesen Dienstvertrag nebst Anhängen genau gelesen zu haben und mit seinem Inhalt in allen Teilen einverstanden zu sein.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das einvernehmliche Abgehen des Schriftformerfordernisses.

(3) Mit dem Abschluss dieses Vertrages treten sämtliche vorherigen Vereinbarungen, insbesondere betriebliche Übungen, etc. ausdrücklich außer Kraft. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien werden ausschließlich durch diesen Vertrag, Betriebsvereinbarungen sowie den auf das Arbeitsverhältnis zur Anwendung kommenden Kollektivvertrag und die Gesetze geregelt.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine diesem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

Ebenso verpflichten sich die Vertragsparteien, bei Feststellung oder nachträglichen Auftreten einer Regelungslücke jene Vereinbarung zu treffen, die redlich e und vernünftige Vertragsparteien bei Erkennen des Bestehens dieser Lücke getroffen hätten.

(5) Der/Die Dienstnehmer: in erhält spätestens mit Unterfertigung dieses Dienstvertrages eine Datenschutzerklärung des/der Dienstgeber: in.

Anhang zum Dienstvertrag:            Datenschutzerklärung (Anhang 1)

(6) Der/Die Dienstnehmer: in verpflichtet sich nach bestem Wissen die Hygiene- und andere Präventionsmaßnahmen sowie alle jeweils gültigen und vorgegebenen Verordnungen zur Bekämpfung der Covid19 Pandemie oder sonstiger Pandemien, im Rahmen ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit als Mitarbeiter: in vom Wiener Familienbund einzuhalten.

Wien, am .....

.....  
Unterschrift Dienstgeber: in

.....  
Unterschrift Dienstnehmer: in